
S 13 AS 1340/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 1340/06 ER
Datum	03.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 2102/06 ER-B
Datum	19.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 03.04.2006 wird zur  ckgewiesen.

Au  ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr  nde:

Die rechtzeitig schriftlich erhobene Beschwerde ([   173 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)), der das Sozialgericht Karlsruhe (SG) nicht abgeholfen hat ([   174 SGG](#)), hat keinen Erfolg. Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

Wegen der Begr  ndung wird auf die Ausf  hrungen des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen und erg  nzend ausgef  hrt:

Es fehlt zudem an einem Anordnungsgrund f  r den Erlass einer einstweiligen Anordnung, denn es ist nicht ersichtlich, warum dem Antragsteller, der weder vor dem Hotelaufenthalt in der Zeit vom 02.03. bis 05.03.2005 oder danach bei der Antragsgegnerin die   bernahme der hierf  r entstandenen Kosten beantragt hat

noch geltend gemacht hat, dass er den Hotelaufenthalt nicht bezahlen konnte, ein Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar sein soll.

Insoweit der Antragsteller gegenüber dem SG hilfsweise und ohne Begründung noch die Zahlung eines Vorschusses für den Monat April 2006 beantragt hat, ist er in der Beschwerdeschrift vom 11.03.2006 hiervon wieder abgelehnt. Im Übrigen wurde dem Antragsteller mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.01.2006 Arbeitslosengeld II für die Zeit von Februar bis Juli 2006 bewilligt. Gemäß den Ausführungen der Antragsgegnerin im Bescheid vom 02.01.2006 wird die Leistung auch im Voraus gezahlt ([Â§ 42 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch II](#)). Für die Leistung eines Vorschusses bestand und besteht daher kein Anlass.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024